

Anlage 2 zur Benutzungsordnung für die Sporthalle Nordheim mit Foyer		564.26:0007/2025	ID 326817
Benutzungsentgeltordnung für die Benutzung der Sporthalle Nordheim mit Foyer vom 28. Februar 2025			
	ab 01.01.2026	ab 01.01.2023 bis 2025	Erhöhung in %
1. Sporthalle			
1.1 Dauerbenutzung			
Training- und Übungsbetrieb der örtl. und anerkannten bzw. eingetragenen Vereine			
je Stunde für Jugendliche	2,50 €	2,50 €	bei 10 % 2,75 €
je Stunde für Erwachsene	5,00 €	5,00 €	bei 10 % 5,50 €
1.2 Pflichtrundenspiele der örtlichen Vereine			
1.2.1 Pflichtrundenspiele der örtlichen Vereine pro Stunde (ohne Foyer)	10,00 €	9,00 €	11,11%
1.2.2 Pflichtrundenspiel der örtlichen Vereine pro Stunde (mit Foyer)	15,00 €	-	100,00%
1.3 einmalige Benutzung örtlicher Vereine (pauschal) (Turniere o.ä. Veranstaltungen)			
1.3.1 ganze Halle	195,00 €	175,00 €	11,43%
1.3.2 zwei Teile	120,00 €	105,00 €	14,29%
1.3.3 ein Teil	65,00 €	57,00 €	14,04%
1.4 einmalige Benutzung auswärtiger Veranstalter (bis 6 Std.) (Turniere o.ä. Veranstaltungen)			
1.4.1 ganze Halle	390,00 €	350,00 €	11,43%
1.4.2 zwei Teile	255,00 €	230,00 €	10,87%
1.4.3 ein Teil	135,00 €	120,00 €	12,50%
Bei einer Verlängerung der Benutzungsdauer wird pro Stunde ein Zuschlag in Höhe von 10 % des Entgelts nach Nr. 1.4 erhoben.			
2. Foyer (bis 6 Std.)			
2.1 Örtliche Veranstalter			
2.1.1 ohne Bewirtung	130,00 €	115,00 €	13,04%
2.1.2 mit Bewirtung	205,00 €	185,00 €	10,81%
2.1.3 Private Feierlichkeiten	290,00 €	260,00 €	11,54%
2.2 Auswärtige Veranstalter			
2.2.1 ohne Bewirtung	255,00 €	230,00 €	10,87%
2.2.2 mit Bewirtung	420,00 €	380,00 €	10,53%
2.2.3 Private Feierlichkeiten	585,00 €	530,00 €	10,38%
Bei einer Verlängerung der Benutzungsdauer wird pro Stunde ein Zuschlag in Höhe von 10 % des Entgelts nach Nr. 2.1 bzw. 2.2 erhoben. Dies gilt nicht bei Veranstaltungen von örtlichen Vereinen ohne Eintrittsgeld.			
3. Weitere Gebühren			
3.1 Küchenbenutzung (bis 6 Std.)			
3.1.1 örtliche Veranstalter	115,00 €	105,00 €	9,52%
3.2.2 auswärtige Veranstalter	240,00 €	215,00 €	11,63%
Bei einer Verlängerung der Benutzungsdauer wird pro Stunde ein Zuschlag in Höhe von 10 % des Entgelts nach Nr. 3.1 erhoben. Dies gilt nicht bei Veranstaltungen von örtlichen Vereinen ohne Eintrittsgeld.			
3.2 Lautsprecheranlage	28,00 €	25,00 €	12,00%
3.3 Podium			
3.3.1 örtliche Veranstalter	20,00 €	18,00 €	11,11%
3.3.2 auswärtige Veranstalter	42,00 €	38,00 €	10,53%
3.4 Benutzung des Klaviers	21,00 €	19,00 €	10,53%
3.5 Auf- und Abbau (entfällt bei Vereinen) (für Auf- und Abbauen, Proben, am Tag vor und/oder nach der Veranstaltung bis zu 6 Std. jeweils)	55,00 €	50,00 €	10,00%

	ab 01.01.2026	ab 01.01.2023 bis 2025	Erhöhung in %
4. Nebenkosten			
4.1 Heizungs pauschale pro Stunde (Oktober bis März) Betrifft Nr. 2 (Nutzung des Foyers)	17,00 €	15,00 €	13,33%
4.2 Müllentsorgung (je 100 Liter)	10,00 €	9,00 €	11,11%
4.3 Veranstalterhaftpflichtversicherung (über Gemeinde nur für örtliche Vereine möglich)	33,00 €	30,00 €	10,00%
4.4 Kosten für Strom, Wasser, Abwasser Betrifft Nr. 2 (Nutzung des Foyers)	10,00 €	-	100,00%
4.5 Die Kosten einer evtl. Feuersicherheitswache werden gemäß der jeweils geltenden Feuerwehr-Entschädigungs-Satzung in Rechnung gestellt.			
5. Kautio n, Sicherheitsleistung Sie wird im Einzelfall von der Verwaltung so festgelegt, dass durch die Kautio n mindestens der doppelte zu erwartende Rechnungsbetrag gedeckt ist.			
6. Kostenpflichtige Besichtigung der Räumlichkeit mit dem Hausmeister vor Vertragsabwicklung; zahlbar im Voraus	20,00 €	-	100,00%
7. Zusatzbestimmungen			
7.1 Bei außerordentlicher Verschmutzung der genutzten Räumlichkeiten werden die tatsächlich anfallenden Reinigungskosten in Rechnung gestellt.			
7.2 Die Benutzungsdauer einschl. der Zeit für den Auf- und Abbau bemisst sich nach der Zeit vom Öffnen bis zum Schließen der Halle. Jede angefangene Stunde wird voll berechnet.			
7.3 Soweit die in dieser Entgeltordnung festgelegten Benutzungsentgelte und Nebenkosten, umsatzsteuerpflichtig sind oder als umsatzsteuerpflichtig behandelt werden, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.			
8. Inkrafttreten Diese Benutzungsentgeltordnung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Benutzungsentgeltordnung außer Kraft.			
Nordheim, den 28. Februar 2025			
Schiek Bürgermeister			